



universität  
wien

## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 24.09.2015 – 39. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**257.** Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses"-Studienprogrammleitungen 1–35, 48 und 49

**258.** Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses"-Studienprogrammleitungen 36–47

**259.** Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses"-Universitätslehrgänge

**260.** Verordnung über die Formvorschriften bei der Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten

### BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

**261.** Bevollmächtigungen für Universitätslehrgänge gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002

### SONSTIGE INFORMATIONEN

**262.** Bestellung zum/zur Leiter/in eines Universitätslehrgangs

**263.** Bestellung zum/zur Leiter/in eines Zertifikatskurses

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**257. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses"-Studienprogrammleitungen 1-35, 48 und 49**

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.06.2004 idgF) kann der Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen des Studienpräses. Diese Verordnung hat Gültigkeit für die Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. Der Studienpräses nimmt die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2. Der Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Universität Wien übertragen, die gemäß § 12 des Organisationsplanes der Universität Wien bestellt wurden.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studien, für welche sie gemäß den jeweiligen im Mitteilungsblatt publizierten Rektoratsbeschlüssen bestellt wurden.

(2) In Ausnahmefällen ist der Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen des Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Der Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder ein solches Mandat jederzeit zu widerrufen.

(5) Gemäß § 5 des Satzungsteiles „Studienpräses“ der Universität Wien ist gegen Entscheidungen des Studienpräses das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Die Beschwerden sind immer bei dem Studienpräses einzubringen. Der Studienpräses behält sich auch bei delegierten Aufgaben die Möglichkeit der Beschwerdevereinscheidung vor. Die Studienprogrammleitungen trifft in allen Fällen eine Mitwirkungsverpflichtung bei Rechtsmittelverfahren.

§ 4. Dem Studienpräses kommen auszugsweise folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragraphen beziehen sich auf das Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl I Nr. 120/2002 idgF):

1. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)
2. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)

39. Stück – Ausgegeben am 24.09.2015 – Nr. 257-263

3. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)
4. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
5. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs 1)
6. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)
7. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)
8. Sicherstellung der, den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)
9. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)
10. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)
11. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)
12. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)
13. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 4)

§ 5. Dem Studienpräses kommen auszugsweise folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007 idgF) zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung; „alt“ bezieht sich auf § 16 idF MBL der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007):

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung - mit Bescheid (§ 11)
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung oder einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit Bescheid (§ 6 Abs 6 und § 10 Abs 6)
3. Untersagung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas oder einer Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 14 Abs 3)
4. Heranziehung von geeigneten Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerinnen und -betreuern im Einzelfall (§ 14 Abs 5)
5. Festlegung des anzuhörenden Kreises der internen Personen mit facheinschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis, wenn im Verfahren nach § 14 Abs. 5 Zweifel über diesen Kreis bestehen (§ 14 Abs 5)
6. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas (§ 14 Abs 8)
7. Vornahme des Wechsels einer Betreuerin oder eines Betreuers aus wichtigen Gründen bis zur Einreichung (§ 14 Abs 9)
  - a. von Amts wegen
  - b. auf Wunsch der Studierenden
  - c. auf Anregung des Betreuers oder der Betreuerin
8. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 14 Abs 10)
9. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 14 Abs 10)
10. Überprüfung, ob die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Doktorat die in § 15 Abs 4 genannten Voraussetzungen zur Betreuung von Master- und Diplomarbeiten erfüllen (§ 15 Abs 4)

11. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und -betreuern (§ 26 Abs 3 iVm § 16 Abs 1 „alt“ und 3 „alt“)
12. Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 26 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 „alt“)
13. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 26 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 „alt“)
14. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 26 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 „alt“ und 6 „alt“)
15. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 26 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 „alt“)
16. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer und allenfalls gedruckter Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 16 Abs 4)
17. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 17 Abs 1)
18. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 19 f)

§ 6. (1) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die in § 4 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10 und 12 genannten gesetzlichen Aufgaben für den Studienpräses wahrzunehmen.

(2) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt, die in § 5 Z 1, 3, 4, 6, 7 b und c, 8, 13. und 18 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für den Studienpräses wahrzunehmen.

(3) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die Aufgaben gem. § 5 Z 11 und 12 wahrzunehmen, und haben den Studienpräses diesbezüglich zu informieren. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation Geld- oder Sachmittel der Fakultät, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan herzustellen. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät, so ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan zu informieren.

(4) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 14 nimmt der Studienpräses im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter wahr, wobei der bzw. dem Studierenden sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Vorschlagsrecht zukommt.

§ 7. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt:

1. Meldungen auf Unterstellung in ein Curriculum gemäß Universitätsgesetz 2002 entgegenzunehmen;

2. die Anträge auf Genehmigung der Wahl jener ergänzender und vertiefender Lehrveranstaltungen zu behandeln, welche für die freien Wahlfächer eines geistes- und kulturwissenschaftlichen Diplomstudiums, abweichend von den Empfehlungen des UniStG-Studienplanes, gewählt werden.

3. die Anträge auf Verringerung der in den Curricula vorgesehenen Anrechnungspunkte für freien Wahlfächer durch Zeiten als Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter für jedes Semester, in dem diese Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird zu behandeln (§ 31 Abs 4 HSG 2014).

39. Stück – Ausgegeben am 24.09.2015 – Nr. 257-263

§ 8. Die Zuständigkeit der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01.10.2015 in Kraft und ersetzt die vorangehenden Verordnungen.

Der Studienpräses:  
Lieberzeit

**Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen des Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen**

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "SPL" (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG.

| <b><u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u></b>                                                                                                                                                                                                           | <b><u>Wird wahrgenommen durch</u></b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)                                                                                                                            | <b>SPL</b>                            |
| 2. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)                                                                                                           | <b>SPL</b>                            |
| 3. Nichtigserklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)                                                                                                                                 | <b>Studienpräses</b>                  |
| 4. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)                                                                                                                                                                                   | <b>SPL</b>                            |
| 5. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs 1) | <b>SPL</b>                            |
| 6. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)                                                                                                                                                                                                    | <b>SPL</b>                            |
| 7. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)                                                                                                                                    | <b>Studienpräses</b>                  |
| 8. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)              | <b>SPL</b>                            |
| 9. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)                                                                                                            | <b>Studienpräses</b>                  |
| 10. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)                                                                                                                          | <b>SPL</b>                            |
| 11. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)                                                                                                                                                                                    | <b>Studienpräses</b>                  |
| 12. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)                                                                                                                                                                                                       | <b>SPL</b>                            |
| 13. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 4)                                                                                                                                                                                          | <b>Studienpräses</b>                  |

**Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen des Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien und über die erteilten Ermächtigungen**

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49 werden zwecks leichter Verständlichkeit als **"SPL"** (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

| <b><u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u></b>                                                                                                                                                                     | <b><u>Wird wahrgenommen durch</u></b>                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 11)                                              | <b>SPL</b>                                                                                                                |
| 2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung oder einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit Bescheid (§ 6 Abs 6 und § 10 Abs 6)                                                 | <b>Studienpräses</b>                                                                                                      |
| 3. Untersagung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas oder einer Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 14 Abs 3)                                     | <b>SPL</b>                                                                                                                |
| 4. Heranziehung von geeigneten Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerinnen und -betreuern im Einzelfall (§ 14 Abs 5)                                                                                    | <b>SPL</b>                                                                                                                |
| 5. Festlegung des anzuhörenden Kreises der internen Personen mit facheinschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis, wenn im Verfahren nach § 14 Abs. 5 Zweifel über diesen Kreis bestehen (§ 14 Abs 5)            | <b>Studienpräses</b>                                                                                                      |
| 6. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas (§ 14 Abs 8)                                                                                                       | <b>SPL</b>                                                                                                                |
| 7. Vornahme des Wechsels einer Betreuerin oder eines Betreuers aus wichtigen Gründen bis zur Einreichung<br>a. von Amts wegen<br>b. auf Wunsch der Studierenden<br>c. auf Anregung des Betreuers (§ 14 Abs 9) | <b>7a: Studienpräses</b><br><b>7b: SPL</b><br><b>7c: SPL</b>                                                              |
| 8. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 14 Abs 10)                                                                                               | <b>SPL</b>                                                                                                                |
| 9. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 14 Abs 10)                                                                                   | <b>Studienpräses</b>                                                                                                      |
| 10. Überprüfung, ob die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Doktorat die in § 15 Abs. 4 genannten Voraussetzungen zur Betreuung von Master- und Diplomarbeiten erfüllen (§ 15 Abs 4)      | <b>Studienpräses</b>                                                                                                      |
| 11. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und -betreuern (§ 26 Abs 3 iVm § 16 Abs 1 „alt“ und 3 „alt“)                                                                                       | <b>SPL</b><br>im Einvernehmen mit der/dem DekanIn, wenn Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen oder |

|                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                     | Information an die/den DekanIn,<br>wenn keine Geld- oder Sachmittel<br>der Fakultät aufgewendet werden<br>müssen<br><b>und jedenfalls</b><br>Information an die/den<br>Studienpräses |
| 12. Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer<br>Dissertationsbetreuerin oder eines -betreuers mit<br>Bescheid (§ 26 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 „alt“)                                                                                             | <b>SPL</b><br>Information an die/den DekanIn<br><b>und jedenfalls</b><br>Information an die/den<br>Studienpräses                                                                     |
| 13. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines<br>Dissertationsthemas (§ 26 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 „alt“)                                                                                                                                           | <b>SPL</b>                                                                                                                                                                           |
| 14. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei<br>Beurteilerinnen oder Beurteiler<br>(§ 26 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 „alt“ und 6 „alt“)                                                                                                              | <b>Studienpräses</b><br>im Einvernehmen mit der/dem SPL<br>auf Vorschlag der/des<br>Studierenden und der<br>Betreuerin/des Betreuers                                                 |
| 15. Zuweisung einer Dissertation an eine<br>Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler<br>(§ 26 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 „alt“)                                                                                                                     | <b>Studienpräses</b>                                                                                                                                                                 |
| 16. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der<br>Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten in<br>elektronischer und allenfalls gedruckter Fassung und der<br>Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit<br>Verordnung (§ 16 Abs 4) | <b>Studienpräses</b>                                                                                                                                                                 |
| 17. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen<br>Praxis der Studierenden<br>(§ 17 Abs 1)                                                                                                                                                | <b>Studienpräses</b>                                                                                                                                                                 |
| 18. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens<br>(§§ 19 f)                                                                                                                                                                                        | <b>SPL</b>                                                                                                                                                                           |

**Anlage 3: Überblick über die direkten und unmittelbaren studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung der Universität Wien den Studienprogrammleiterinnen und -leitern zugeordnet sind**

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

| <b><u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b><u>Wird wahrgenommen durch</u></b>                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 5 Abs 2)</p> <p>2. Festlegung der Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume für Modul- und Fachprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Defensionen und Gesamtprüfungen (§ 6 Abs 2 und 3, § 7 Abs 3 und § 8 Abs 2)</p> <p>3. Bekanntgabe der Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der An- und Abmeldefristen und Entscheidung über die Prüfungsteilnahme sowie über die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen (§ 6 Abs 4 und § 10 Abs 5)</p> <p>4. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 6 Abs 5)</p> <p>5. Heranziehung geeigneter Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Modul- und Fachprüfungen (§ 7 Abs 2)</p> <p>6. Bildung von Prüfungssenaten für Defensionen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Wiederholungsprüfungen (§ 9 Abs 3 und § 13 Abs 4)</p> <p>7. Übernahme des Vorsitzes bei Defensionen, Gesamtprüfungen und kommissionellen Prüfungswiederholungen oder ersatzweise Bestellung einer oder eines Vorsitzenden (§ 9 Abs 3 und § 13 Abs 4)</p> <p>8. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 12 Abs 2)</p> <p>9. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen, die über die im Gesetz oder in der Satzung enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Diese Festlegung hat im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses und nach Anhörung der Studienkonferenz zu erfolgen (§ 12 Abs 7)</p> | <p>Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden durch die fachlich zuständige Studienprogrammleiterin oder den fachlich zuständigen Studienprogrammleiter wahrgenommen.</p> |

**258. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses" – Studienprogrammleitungen 36-47**

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.06.2004 idgF) kann der Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen des Studienpräses. Diese Verordnung hat Gültigkeit für die Studienprogrammleitungen 36 bis 47.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. Der Studienpräses nimmt die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2. Der Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Universität Wien übertragen, die gemäß § 12 des Organisationsplanes der Universität Wien bestellt wurden.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studien, für welche sie gemäß den jeweiligen im Mitteilungsblatt publizierten Rektoratsbeschlüssen bestellt wurden.

(2) In Ausnahmefällen ist der Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen des Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Der Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

(5) Gemäß § 5 des Satzungsteiles „Studienpräses“ der Universität Wien ist gegen Entscheidungen des Studienpräses das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Die Beschwerden sind immer bei dem Studienpräses einzubringen. Der Studienpräses behält sich auch bei delegierten Aufgaben die Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung vor. Die Studienprogrammleitungen trifft in allen Fällen eine Mitwirkungsverpflichtung bei Rechtsmittelverfahren.

§ 4. Dem Studienpräses kommen auszugsweise folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragraphen beziehen sich auf das Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl I Nr. 120/2002 idgF):

1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)
2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
3. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)
4. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)

39. Stück – Ausgegeben am 24.09.2015 – Nr. 257-263

5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)
6. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)
7. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)
8. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)
9. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)
10. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 4)

§ 5. Dem Studienpräses kommen auszugsweise folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBI der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007 idgF) zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung):

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung - mit Bescheid (§ 11)
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung oder einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit Bescheid (§ 6 Abs 6 und § 10 Abs 6)
3. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und -betreuern (§ 15 Abs 5 und 6)
4. Überprüfung, ob die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Doktorat die in § 15 Abs 3 und 4 genannten Voraussetzungen zur Betreuung von Dissertationen erfüllen (§ 15 Abs 3 und 4)
5. Entscheidung über Ausnahmeregelung für die Genehmigung eines Dissertationsvorhabens (§ 15 Abs 9)
6. Genehmigung oder Untersagung eines Dissertationsvorhabens mit Bescheid (§ 15 Abs 10)
7. Genehmigung der Dissertationsvereinbarung, der einseitigen Auflösung und wesentlicher Änderungen der Dissertationsvereinbarung (§ 15 Abs 12 und 14)
8. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 15 Abs 8 iVm § 14 Abs 8)
9. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 15 Abs 15 und 16)
10. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs 15 iVm § 14 Abs 10 analog)
11. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer und allenfalls gedruckter Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 16 Abs 4)
12. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 17 Abs 1)
13. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 19 f)

§ 6. (1) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die in § 4 Z 2, 3, 5, 7 und 9 genannten gesetzlichen Aufgaben für den Studienpräses wahrzunehmen.

(2) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt, die in § 5 Z 1, 8 und 13

39. Stück – Ausgegeben am 24.09.2015 – Nr. 257-263

genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für den Studienpräses wahrzunehmen.

(3) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die Aufgaben gem. § 5 Z 3, 6 und 7 wahrzunehmen, und haben den Studienpräses diesbezüglich zu informieren. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation Geld- oder Sachmittel der Fakultät, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan herzustellen. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät, so ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan zu informieren.

(4) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 5 nimmt der Studienpräses nach Anhörung der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter sowie deren bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahr.

(5) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 9 nimmt der Studienpräses im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter sowie deren bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahr, wobei der bzw. dem Studierenden sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Vorschlagsrecht zukommt. Auf Wunsch der oder des Studierenden kann der zuständige Doktorsbeirat Vorschläge erstatten.

§ 7. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt:

1. Meldungen auf Unterstellung in ein Curriculum gemäß Universitätsgesetz 2002 entgegenzunehmen.

§ 8. Die Zuständigkeit der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01.03.2015 in Kraft und ersetzt die vorangehenden Verordnungen.

Der Studienpräses:  
Lieberzeit

**Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen des Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen**

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 36 bis 47 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**D-SPL**" (Doktorats-Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG.

| <b><u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u></b>                                                                                                                                                                                              | <b><u>Wird wahrgenommen durch</u></b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)                                                                                                                     | <b>Studienpräses</b>                  |
| 2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)                                                                                                                                                                      | <b>D-SPL</b>                          |
| 3. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)                                                                                                                                                                                       | <b>D-SPL</b>                          |
| 4. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)                                                                                                                       | <b>Studienpräses</b>                  |
| 5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1) | <b>D-SPL</b>                          |
| 6. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)                                                                                               | <b>Studienpräses</b>                  |
| 7. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)                                                                                                              | <b>D-SPL</b>                          |
| 8. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)                                                                                                                                                                        | <b>Studienpräses</b>                  |
| 9. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)                                                                                                                                                                                           | <b>D-SPL</b>                          |
| 10. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§90 Abs 4)                                                                                                                                                                              | <b>Studienpräses</b>                  |

**Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen des Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien und über die erteilten Ermächtigungen**

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 36 bis 47 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**D-SPL**" (Doktorats-Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

| <b><u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u></b>                                                                                                                                               | <b><u>Wird wahrgenommen durch</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 11)                        | <b>D-SPL</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung oder einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit Bescheid (§ 6 Abs 6 und § 10 Abs 6)                           | <b>Studienpräses</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 3. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und -betreuern (§ 15 Abs 5 und 6)                                                                                             | <b>D-SPL</b><br>im Einvernehmen mit der/dem DekanIn, wenn Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen<br>oder<br>Information an die/den DekanIn, wenn keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen<br><b>und jedenfalls</b><br>Information an die/den Studienpräses |
| 4. Überprüfung, ob die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen mit Doktorat die in § 15 Abs 3 und 4 genannten Voraussetzungen zur Betreuung von Dissertationen erfüllen (§ 15 Abs. 3 und 4) | <b>Studienpräses</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 5. Entscheidung über Ausnahmeregelung für die Genehmigung eines Dissertationsvorhabens (§ 15 Abs 9)                                                                                     | <b>Studienpräses</b><br>nach Anhörung der/ des D-SPL                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 6. Genehmigung oder Untersagung eines Dissertationsvorhabens mit Bescheid (§ 15 Abs 10)                                                                                                 | <b>D-SPL</b><br>Information an die/ den DekanIn<br><b>und jedenfalls</b><br>Information an die/den Studienpräses                                                                                                                                                                                           |

39. Stück – Ausgegeben am 24.09.2015 – Nr. 257-263

|                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7. Genehmigung der Dissertationsvereinbarung, der einseitigen Auflösung und wesentlicher Änderungen der Dissertationsvereinbarung (§ 15 Abs 12 und 14)                                                                                  | <b>D-SPL</b><br><br><b>und jedenfalls</b><br><br>Information an die/den Studienpräses                                             |
| 8. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 15 Abs 8 iVm § 14 Abs 8)                                                                                                                                         | <b>D-SPL</b>                                                                                                                      |
| 9. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 15 Abs 15 und 16)                                                                                                                                  | <b>Studienpräses</b><br><br>im Einvernehmen mit der/dem D-SPL auf Vorschlag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers |
| 10. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs 15 iVm § 14 Abs 10 analog)                                                                                                            | <b>Studienpräses</b>                                                                                                              |
| 11. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer und allenfalls gedruckter Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 16 Abs 4) | <b>Studienpräses</b>                                                                                                              |
| 12. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 17 Abs 1)                                                                                                                                          | <b>Studienpräses</b>                                                                                                              |
| 13. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 19 f)                                                                                                                                                                               | <b>D-SPL</b>                                                                                                                      |

**Anlage 3: Überblick über die direkten und unmittelbaren studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung der Universität Wien den Doktorats-Studienprogrammleiterinnen und -leitern zugeordnet sind**

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

| <b><u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b><u>Wird wahrgenommen durch</u></b>                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 5 Abs 2)</p> <p>2. Festlegung der Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume für Modul- und Fachprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Defensiones und Gesamtprüfungen (§ 6 Abs 2 und 3, § 7 Abs 3, § 8 Abs 2)</p> <p>3. Bekanntgabe der Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der An- und Abmeldefristen und Entscheidung über die Prüfungsteilnahme sowie über die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen (§ 6 Abs 4, § 10 Abs 5 )</p> <p>4. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 6 Abs 5)</p> <p>5. Heranziehung geeigneter Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Modul- und Fachprüfungen (§ 7 Abs 2)</p> <p>6. Bildung von Prüfungssenaten für Defensiones, Gesamtprüfungen und kommissionelle Wiederholungsprüfungen (§ 9 Abs 3, § 13 Abs 4)</p> <p>7. Übernahme des Vorsitzes bei Defensiones, Gesamtprüfungen und kommissionellen Wiederholungsprüfungen oder ersatzweise Bestellung einer oder eines Vorsitzenden (§ 9 Abs 3, § 13 Abs 4)</p> <p>8. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 12 Abs 2)</p> <p>9. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen, die über die im Gesetz oder in der Satzung enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Diese Festlegung hat im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses und nach Anhörung der Studienkonferenz zu erfolgen (§ 12 Abs 7)</p> | <p>Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden durch die fachlich zuständige Doktorats-Studienprogrammleiterin oder den fachlich zuständigen Doktorats-Studienprogrammleiter wahrgenommen.</p> |

## **259. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses"-Universitätslehrgänge**

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.06.2004 idgF) kann der Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen des Studienpräses.

Gemäß § 1 Abs 2 des Satzungsteiles „Studienrecht“ (MBL der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007 idgF) werden jene Aufgaben, die nach den Bestimmungen dieses Satzungsteils der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter zukommen, für Universitätslehrgänge von den vom Rektorat mit der Durchführung beauftragten wissenschaftlichen Leiterinnen und Leitern wahrgenommen. Diese Verordnung hat Gültigkeit für die Leiterinnen und Leiter von Universitätslehrgängen.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. (1) Der Studienpräses überträgt im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Leiterinnen und Leiter der Universitätslehrgänge der Universität Wien, die für den jeweiligen Universitätslehrgang bestellt und vom Rektorat zur Abwicklung bevollmächtigt wurden.

(2) Stehen keine geeigneten Personen zur Verfügung, ist der Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen des Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Der Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

(5) Gemäß § 5 des Satzungsteiles „Studienpräses“ der Universität Wien ist gegen Entscheidungen des Studienpräses das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Die Beschwerden sind immer bei dem Studienpräses einzubringen. Der Studienpräses behält sich auch bei delegierten Aufgaben die Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung vor. Die Leiterinnen und Leiter der Universitätslehrgänge trifft in allen Fällen eine Mitwirkungsverpflichtung bei Rechtsmittelverfahren.

§ 2. Der Studienpräses überträgt den in § 1 genannten Personen folgende gesetzlichen Aufgaben (Paragrafen beziehen sich auf das Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl I Nr. 120/2002 idgF):

1. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
2. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)
3. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)
4. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der Universitätslehrgänge mit Bescheid (§ 87 Abs 2)

39. Stück – Ausgegeben am 24.09.2015 – Nr. 257-263

§ 3. Der Studienpräses überträgt den in § 1 genannten Personen folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien, erschienen am 30.11.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 8. Stück, Nummer 40 idgF (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung):

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002 – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 11 )

§ 4. (1) Der Studienpräses überträgt den in § 1 genannten Personen folgende Aufgaben, die auf Grund der Curricula der Universitätslehrlänge dem Studienpräses zugewiesen sind:

1. die Erledigung von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit der Heranziehung von geeigneten Betreuerinnen und Betreuern, der Untersagung eines Themas oder einer Betreuung einer Masterthese,
2. die Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Themas im Rahmen von Masterthesen,
3. die Zuweisung einer Masterthese an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler, mit Ausnahme der Ersatzzuweisung im Sinne des § 14 Abs 10 Satzungsteil Studienrecht.

(2) Die Bestimmungen des Satzungsteils „Studienrecht“ bzgl. Diplom- und Masterarbeiten sind auf Masterthesen im Rahmen von Universitätslehrgängen sinngemäß anzuwenden.

§ 5. Die Zuständigkeit der Universitätslehrgangsleiterinnen und Universitätslehrgangsleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 6. Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01.10.2015 in Kraft und ersetzt die vorangehenden Verordnungen.

Der Studienpräses:  
Lieberzeit

**Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen des Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen im Bereich der Universitätslehrgänge**

Die nach § 1 bestellten Personen werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**ULG-LeiterIn**" (Universitätslehrgangsleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG.

| <b><u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u></b>                                                                                                                                                                                              | <b><u>Wird wahrgenommen durch</u></b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 74)                                                                                                                                 | <b>Studienpräses</b>                  |
| 2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)                                                                                                                                                                      | <b>ULG-LeiterIn</b>                   |
| 3. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)                                                                                                                                                                                       | <b>ULG-LeiterIn</b>                   |
| 4. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)                                                                                                                       | <b>Studienpräses</b>                  |
| 5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1) | <b>ULG-LeiterIn</b>                   |
| 6. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen mit Bescheid (§ 87 Abs 2)                                                                                                            | <b>ULG-LeiterIn</b>                   |
| 7. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)                                                                                                                                                                        | <b>Studienpräses</b>                  |

**Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen des Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung und über die erteilten Ermächtigungen**

Die nach § 1 bestellten Personen werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**ULG-LeiterIn**" (Universitätslehrgangsleiter/-in) bezeichnet.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung und stehen in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses" im Bereich der Universitätslehrgänge.

| <b><u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u></b>                                                                                                                        | <b><u>Wird wahrgenommen durch</u></b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 11) | <b>ULG-LeiterIn</b>                   |
| 2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung oder einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit Bescheid (§ 6 Abs 6 und § 10 Abs 6)    | <b>Studienpräses</b>                  |
| 3. Untersagung eines Masterthesenthemas oder einer Masterthesenbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 14 Abs 3)                                        | <b>ULG-LeiterIn</b>                   |
| 4. Heranziehung von geeigneten Masterthesenbetreuerinnen und -betreuern im Einzelfall (§ 14 Abs 5)                                                               | <b>ULG-LeiterIn</b>                   |
| 5. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Masterthesenthemas (§ 14 Abs 8)                                                                                  | <b>ULG-LeiterIn</b>                   |
| 6. Zuweisung einer Masterthese an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 14 Abs 10)                                                                          | <b>ULG-LeiterIn</b>                   |
| 7. Zuweisung einer Masterthese an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 14 Abs 10)                                                              | <b>Studienpräses</b>                  |

**Anlage 3: Überblick über die studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung den Universitätslehrgangsleiterinnen und -leitern direkt und unmittelbar zugeordnet sind**

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

| <b><u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u></b>                                                                                                                                                                                                                        | <b><u>Wird wahrgenommen durch</u></b>                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 5 Abs 2)                                                                                                                                                                                        | Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden gemäß Verweis in § 1 Abs 2 durch die Universitätslehrgangsleiterin bzw. den Universitätslehrgangsleiter wahrgenommen |
| 2. Festlegung der Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume für Modul- und Fachprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Defensionen und Gesamtprüfungen (§ 6 Abs 2 und 3, § 7 Abs 3 und § 8 Abs 2)                                                                   |                                                                                                                                                                                    |
| 3. Bekanntgabe der Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der An- und Abmeldefristen und Entscheidung über die Prüfungsteilnahme sowie über die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen (§ 6 Abs 4 und § 10 Abs 5 ) |                                                                                                                                                                                    |
| 4. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 6 Abs 5)                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                    |
| 5. Heranziehung geeigneter Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Modul- und Fachprüfungen (§ 7 Abs 2)                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                    |
| 6. Bildung von Prüfungssenaten für Defensionen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Wiederholungsprüfungen (§ 9 Abs 3 und § 13 Abs 4)                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                    |
| 7. Übernahme des Vorsitzes bei Defensionen, Gesamtprüfungen und kommissionellen Prüfungswiederholungen oder ersatzweise Bestellung einer oder eines Vorsitzenden (§ 9 Abs 3 und § 13 Abs 4)                                                                      |                                                                                                                                                                                    |
| 8. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 12 Abs 2)                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                    |
| 9. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen (§ 12 Abs 7)                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                    |

**260. Verordnung über die Formvorschriften bei der Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten**

Auf Grund § 16 Abs. 4 des Satzungsteils „Studienrecht“, verlautbart im MBl. der Universität Wien, am 03.12.2014, 6. Stück, Nr. 29 wird verordnet:

§ 1. (1) Gemäß § 16 Abs. 1 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien sind wissenschaftliche Arbeiten in elektronischer Form einzureichen. Darüber hinaus ist die

39. Stück – Ausgegeben am 24.09.2015 – Nr. 257-263

Einreichung einer gedruckten Version notwendig, welche auch durch die Studierenden zu erfolgen hat.

(2) Die elektronische Abgabe hat vor der Abgabe der Druckversion stattzufinden.

(3) Der Einreichvorgang der wissenschaftlichen Arbeit beginnt mit dem Hochladen der elektronischen Version. Die Beurteilungsfrist gemäß § 14 Abs. 10 und § 15 Abs. 15 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien beginnt mit der Abgabe der Druckversion, die innerhalb von zehn Werktagen nach dem Hochladen beim zuständigen StudienServiceCenter zu erfolgen hat. Die Druckversion stellt die studienrechtlich verbindliche Version dar.

### **Formvorschriften für die elektronische Version**

§ 2. (1) Dokumente sind im PDF-Format hochzuladen. Jede wissenschaftliche Arbeit muss als ein einziges Dokument im PDF-Format hochgeladen werden. Der Text muss maschinell auslesbar sein.

(2) Der positiv erfolgte Upload wird durch eine Bestätigungsseite dokumentiert, deren Ausdruck unterschrieben beim Einreichen der gebundenen Arbeit vorzulegen ist.

### **Formvorschriften für die gedruckte Version**

§ 3. (1) Für die Abgabe der gebundenen Arbeit ist der Ausdruck der eingereichten elektronischen Version (PDF) zu verwenden.

(2) Die Arbeit ist im DIN A4-Hochformat, hart gebunden und doppelseitig bedruckt einzureichen.

(3) Das Titelblatt muss zweisprachig (deutsch/englisch) abgefasst sein und den Vorgaben entsprechen.

(4) Im Anhang ist eine Zusammenfassung (Abstract) mitzubinden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist im Anhang jedenfalls eine deutsche Zusammenfassung mitzubinden.

§ 4 Die Universität Wien stellt Titel, Abstract und Metadaten der elektronischen Version auf der Website der Universität Wien online zur Verfügung.

§ 5. Näheres über die beim Einreichen wissenschaftlicher Arbeiten geltenden Formvorschriften regelt Anhang I.

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2015 für alle an der Universität Wien eingerichteten Studienprogrammleitungen in Kraft. Die Verordnung über die Formvorschriften bei der Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 46. Stück, Nr. 382, ausgegeben am 30.09.2008, tritt mit Geltungsbeginn dieser Verordnung außer Kraft.

Der Studienpräses:  
Lieberzeit

## **Anhang I**

### **Informationen zur Erstellung und Abgabe von Hochschulschriften**

#### **I) Erstellen der Arbeit**

Bei der Erstellung der Arbeit sind folgende **Formvorschriften** zu beachten:

- Format: ausschließlich DIN A4 (210 x 297 mm), Hochformat
- Die Seiten sind doppelseitig zu bedrucken.
- Randabstände sind so zu wählen, dass sie Bindung und Heftung erlauben.
- Das zweisprachige Titelblatt ist gemäß einer Vorlage zu gestalten, die am zuständigen StudienServiceCenter erhältlich ist.
- Im Anhang ist eine deutsche und nach Möglichkeit auch eine englische Zusammenfassung (Abstract, min. 100 Wörter) einzubinden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist im Anhang jedenfalls eine deutsche Zusammenfassung mitzubinden. Allfällige zusätzliche Bestimmungen der einzelnen Studienpläne / Curricula bleiben davon unberührt.
- Die facheinschlägigen Zitierregeln sind einzuhalten.

Beachten Sie, dass auch Abbildungen (Bilder, Grafiken etc) dem Zitatrecht und den Zitierregeln unterliegen. D.h. dass auch bei der Verwendung von Bildern die Quellen anzugeben bzw. auch **Urheberrechte zu beachten** sind. Bitte beachten Sie, dass bei einer Online-Zurverfügungstellung der wissenschaftlichen Arbeit im Internet eine Berufung auf freie Werknutzungen nicht ausreichend sein kann.

#### **II) Elektronische Abgabe**

Hochgeladen werden kann **nur ein Dokument im PDF-Format**. Es ist nicht möglich, mehrere Teildokumente hochzuladen. Es ist darauf zu achten, dass dieses Dokument ein korrektes Titelblatt, sowie Abstract enthält.

#### **Erstellen des PDF-Dokuments:**

Im Falle etwaiger **Beilagen**, die nicht in PDF umgewandelt werden können, sowie bei Problemen mit der Konvertierung von Dokumenten, die die Größe von 40 MB überschreiten, leistet der FirstLevelSupport der Universitätsbibliothek Hilfestellung: [e-theses.ub@univie.ac.at](mailto:e-theses.ub@univie.ac.at)

Um den PDF-Dienst des ZID der Universität Wien nutzen zu können, ist es erforderlich, gängige Standard-Schriften, die in Microsoft Office-Produkten zur Verfügung stehen (z.B. Arial, Georgia, Times New Roman, Trebuchet) zu verwenden. Das zu konvertierende Dokument kann als Attachment per E-Mail an die Service-Adresse [pdf.zid@univie.ac.at](mailto:pdf.zid@univie.ac.at) gesendet werden.

Bei der eigenständigen Konvertierung in ein PDF-Dokument ist darauf zu achten, dass ein PDF in der von Adobe spezifizierten Version PDF/A-1 (basierend auf PDF 1.4) bzw. PDF/A-2 (basierend auf PDF 1.7) erzeugt wird und dass alle verwendeten Schriftarten im Dokument eingebunden werden. Es dürfen keine Einschränkungen (z.B. Passwortschutz) verwendet werden; Drucken und Kopieren von Inhalten muss zulässig sein.

Nähere Informationen finden Sie unter <https://hopla.univie.ac.at/>

#### **Hochladen:**

Die Abgabe kann von jedem PC mit Internetzugang vorgenommen werden (Einloggen mittels u:account und Passwort unter <https://hopla.univie.ac.at>). Eine benutzerfreundliche Web-Maske unterstützt die Studierende / den Studierenden bei der Eingabe.

Es werden die **Metadaten** erfasst. Sollte die Druckversion Ihrer Arbeit eine **Multimediabeilage** (Bildband, Video, Software etc.) umfassen (siehe Erstellen des PDF-Dokuments / Beilagen), geben Sie dies bitte bei der Eingabe des **Abstracts** unbedingt an und kontaktieren Sie den First Level Support via E-Mail ([e-theses.ub@univie.ac.at](mailto:e-theses.ub@univie.ac.at)).

- Weiters besteht die Möglichkeit für die wissenschaftliche Arbeit einen Sperrwunsch für ein bis maximal fünf Jahre bekannt zu geben. Der Antrag auf Ausschluss der Benutzung gemäß § 86 Abs. 2 UG (Antragsformular SL/W3 erhältlich im zuständigen StudienServiceCenter) ist unter Angabe einer Begründung gemeinsam mit der Druckversion im zuständigen StudienServiceCenter einzureichen.

- Im Anschluss an die Erfassung der Metadaten erfolgt das Hochladen der Arbeit als PDF-Datei (PDF/A-1 bzw. PDF/A-2).

Nach dem Hochladen ist die **verpflichtende Erklärung zum Inhalt** zu bestätigen. Sie umfasst die Bestätigung der Urheberschaft und der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis (*Richtlinie des Rektorats in der jeweils geltenden Fassung, derzeit vom 31. Jänner 2006, Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2005/06, 15. Stück, Nr. 112*) sowie der Konsequenzen bei Fehlverhalten (*gemäß studienrechtlichem Teil der Satzung der Universität Wien, §18 Abs. 2 und 3*).

Die **elektronische Version** der wissenschaftlichen Arbeit wird der digitalen Langzeitarchivierung zugeführt. Das Abstract sowie die Metadaten (Autor, Titel, Erscheinungsjahr, AutorIn Name, 2. AutorIn Name, Titel, Untertitel (Zusatz zum Titel), Titel in anderer Sprache, Umfangsangabe, Publikationsjahr, Sprache, Beurteilungsdatum, Studienkennzahl, Typ der Hochschulschrift, Studiumsbezeichnung bzw. Universitätslehrgang (ULG), Fakultät, BetreuerInnen, BegutachterInnen, MitbetreuerIn, Schlagwörter Deutsch, Schlagwörter in anderer Sprache, Abstract in Deutsch, Abstract in anderer Sprache, Klassifikation, Werknutzungsbewilligung (Volltext ja/nein), Sperrdatum, Dokumenten-ID, AC-Nummer, Institution, PDF-Layout ident, Link zu u:search, Link zum Online-Katalog der UB Wien, Urheberrechtshinweis, Download Volltext) der wissenschaftlichen Arbeit werden über das Internet-Angebot der Universität Wien der Öffentlichkeit verfügbar gemacht, damit die Universität ihrer Informationsverpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit nachkommen kann. Zum Zweck der Langzeitarchivierung ist die Universität Wien berechtigt, an der elektronischen Version der wissenschaftlichen Arbeit Veränderungen technologischer Art vorzunehmen, wenn dies aus technischen Gründen geboten ist.

1. Die verpflichtende Erklärung umfasst auch eine Schad- und Klagloshaltung. Im Falle der Verletzung der Rechte eines Dritten ist die Universität Wien schad- und klaglos zu halten und von jeglichen insoweit durch einen Dritten ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüchen freizustellen. Dies gilt insbesondere für Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und erstreckt sich auf die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts.

2. Darüber hinaus kann der Universität Wien eine **freiwillige Werknutzungsbewilligung** für die elektronische Version der wissenschaftlichen Arbeit eingeräumt werden. Diese kann jederzeit gekündigt werden. Die Rechteeinräumung ist unentgeltlich. Die online zur Verfügung gestellte wissenschaftliche Arbeit wird der Öffentlichkeit ebenso unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass der Universität Wien das unentgeltliche, nicht ausschließliche, zeitlich und örtlich unbegrenzte widerrufliche Recht eingeräumt wird, die elektronische Fassung der wissenschaftlichen Arbeit zur Gänze zu vervielfältigen und der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos zur Verfügung zu stellen. Die Rechteeinräumung umfasst auch das Recht zur Veröffentlichung, wenn bislang keine Veröffentlichung erfolgt ist. Die Rechteeinräumung betrifft nur die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Hochschulschriftenserver (oder einer ähnlichen geeigneten Plattform) der Universität Wien und die damit verbundene weltweite Zugänglichkeit und Auffindbarkeit der Arbeit im Internet. Die Rechteeinräumung an die Universität Wien und das Angebot der Universität Wien gegenüber der Öffentlichkeit sind unentgeltlich.

3. Das eingeräumte Recht ist nicht übertragbar und nur dann sublizenzierbar, wenn die Universität Wien den Hochschulschriftenserver (oder eine ähnlich vergleichbare Plattform) durch einen Dritten betreiben lässt. Das Urheberrecht an der wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt. Folglich kann die wissenschaftliche Arbeit weiterhin vom Urheber selbst verwertet und/oder es können Werknutzungsbewilligungen an Dritte (z.B. Verlage) erteilt werden. Sofern einem Dritten ein (ausschließliches) Werknutzungsrecht an der wissenschaftlichen Arbeit eingeräumt wird, ist eine Kündigung der freiwilligen Werknutzungsbewilligung jederzeit möglich.

4. Nach dem Hochladen wird eine **Erfassungsbestätigung** mit den Metadaten sowie einer Bestätigung über das erfolgreiche Hochladen angezeigt und zusätzlich per E-Mail an die Studierende / den Studierenden versandt. Diese Bestätigung ist auszudrucken, zu unterschreiben

und gemeinsam mit der gedruckten Version der Arbeit am zuständigen StudienServiceCenter abzugeben.

### III) Abgabe der Druckversion

1. Die **Druckversion** muss mit der hochgeladenen **elektronischen Version der Arbeit inhaltlich ident sein**. Es wird daher dringend empfohlen, die hochgeladene elektronische Version (PDF/A-1 bzw. PDF/A-2) für die Druckversion zu verwenden.
2. Die Anzahl der einzureichenden Exemplare ist im zuständigen StudienServiceCenter zu erfragen.
3. Die gebundenen Arbeiten sind innerhalb von zehn Werktagen nach Abgabe der elektronischen Version zu den Parteienverkehrszeiten beim zuständigen StudienServiceCenter einzureichen.
4. Ein etwaiger Ausschluss der Benutzung gemäß § 86 Abs. 2 UG (Sperrantrag) ist unter Angabe einer plausiblen und ausführlichen Begründung gemeinsam mit der wissenschaftlichen Arbeit einzureichen. Später gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
5. Die Bestätigung über den erfolgreichen Upload (siehe II, Punkt 4) ist gemeinsam mit der Druckversion abzugeben.
6. Nach erfolgter Überprüfung auf Textgleichheiten (Plagiatsprüfung) wird im Falle der Unbedenklichkeit die Druckversion der Arbeit vom StudienServiceCenter an die Beurteilerin / den Beurteiler bzw. die Beurteilerinnen / die Beurteiler weitergeleitet.

### IV) Wichtige Hinweise

- Das **Zurückziehen** einer irrtümlich hochgeladenen Arbeit kann nur NACH erfolgter Plagiatsprüfung erfolgen und ist nur dann möglich, wenn KEIN Plagiatsverdacht besteht.
- Fehlerhafte Titelblätter müssen sowohl in der elektronischen Version als auch in der Druckversion korrigiert werden.
- Tippfehlerkorrekturen oder Layout-Änderungen sind nach der Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit nicht mehr möglich und können weder in der elektronischen noch in der Druckversion vorgenommen werden.
- Bei Fragen oder Problemen beim Upload steht der First Level Support der Universitätsbibliothek ([e-theses.ub@univie.ac.at](mailto:e-theses.ub@univie.ac.at)), bei allen anderen Fragen das zuständige StudienServiceCenter zur Verfügung.
- Bei **gemeinsam verfassten Arbeiten** gemäß studienrechtlichem Teil der Satzung der Universität Wien (§ 14 Abs. 8) ist die Arbeit **von jeder Verfasserin / jedem Verfasser hochzuladen**. Die Bestätigung der Urheberschaft bezieht sich in diesem Fall auf den von der Verfasserin / dem Verfasser erstellten Teil der gemeinsam verfassten Arbeit. Am Titelblatt sind alle Urheber / Urheberinnen anzuführen.
- Im Fall einer kumulativen wissenschaftlichen Arbeit sind zusätzlich die im entsprechenden Leitfaden (einzusehen auf der Homepage Studienpräses) genannten Punkte zu berücksichtigen.  
<https://studienpraeses.univie.ac.at/home/>
- Weitere Bestimmungen zur Abgabe (Formulare, Fristen etc.) sind auf den Homepages der zuständigen StudienServiceCenter ersichtlich.

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

**261. Bevollmächtigungen für Universitätslehrgänge gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002**

| <b>Bevollmächtigte/r<br/>gemäß § 28 UG</b>                          | <b>Universitätslehrgang</b>                                                        | <b>Projekt-<br/>laufzeit</b> | <b>Innen-<br/>auftrags-<br/>nummer</b> |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------------------------------|
| TOMASCHEK Nino; Mag.<br>Dr., Priv.-Doz. MAS;<br>Postgraduate Center | Risikoprävention und<br>Katastrophenmanagement                                     | 01.10.2015 bis<br>30.09.2016 | LG100242                               |
| TOMASCHEK Nino; Mag.<br>Dr., Priv.-Doz. MAS;<br>Postgraduate Center | Early Care Counselling:<br>Frühförderung,<br>Familienbegleitung,<br>Elternberatung | 01.10.2015 bis<br>30.09.2016 | LG100315                               |

Der Rektor:  
Engl

SONSTIGE INFORMATIONEN

**262. Bestellung zum/zur Leiter/in eines Universitätslehrgangs**

Das Rektorat hat folgende Person zum/zur Leiter/in eines Universitätslehrgangs bestellt:

Univ.-Prof. Dipl.-Geogr. Dr. Thomas Glade  
vom 01.10.2015 bis 30.09.2016  
zum Leiter des Universitätslehrgangs Risikoprävention und Katastrophenmanagement

Univ.-Prof. Dr. Wilfried Datler  
vom 01.10.2015 bis 30.09.2016  
zum Leiter des Universitätslehrganges „Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung“

Die Vizerektorin:  
Schnabl

**263. Bestellung zum/zur Leiter/in eines Zertifikatskurses**

Das Rektorat hat folgende Personen zum/zur Leiter/in eines Zertifikatskurses bestellt:

Univ.-Prof. Dipl.-Geogr. Dr. Thomas Glade  
vom 01.10.2015 bis 30.09.2016  
zum Leiter des Zertifikatskurses Grundlagen des Katastrophenmanagement

Univ.-Prof. Dipl.-Geogr. Dr. Thomas Glade  
vom 01.10.2015 bis 30.09.2016  
zur Leiter des Zertifikatskurses Risikoanalyse

Univ.-Prof. Dipl.-Geogr. Dr. Thomas Glade  
vom 01.10.2015 bis 30.09.2016

39. Stück – Ausgegeben am 24.09.2015 – Nr. 257-263

zur Leiter des Zertifikatskurses Katastrophenrecht

Univ.-Prof. Dipl.-Geogr. Dr. Thomas Glade

vom 01.10.2015 bis 30.09.2016

zur Leiter des Zertifikatskurses International Humanitarian Assistance

Die Vizerektorin:  
Schnabl

---

Redaktion: HR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens  
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.